

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Prignitz,
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg,
vertreten durch den Landrat Herrn Christian Müller
und durch den Ersten Beigeordneten Herrn Dr. Daniel Krause-Pongratz

- nachfolgend Landkreis genannt -

und

der Stadt Meyenburg,
Freyensteiner Str. 42, 16945 Meyenburg,
vertreten durch das Amt Meyenburg,
Amtdirektor Herrn Matthias Habermann
und durch die stellvertretende Amtdirektorin Jeanette Göpp

- nachfolgend Stadt genannt –

wird folgende Vereinbarung über die dezentrale Erfassung, den Transport und die Verwertung von anfallenden biologisch abbaubaren Abfällen (Grünabfall) geschlossen:

Präambel

Der Landkreis ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen haben diese dem Landkreis nach § 17 Abs. 1 KrWG damit auch die Grünabfälle zu überlassen. Die Stadt unterstützt den Landkreis mit dieser Vereinbarung bei dieser Aufgabe (§ 2 Abs. 2 BbgAbfBodG).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl./24 [Nr. 10], S.77) beauftragt der Landkreis die Stadt mit der Durchführung der Erfassung der dezentral anfallenden Grünabfälle gemäß § 20 Abs. 1 KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) (mandatierende Aufgabendurchführung).

(2)

Die Möglichkeit der Annahme von Grünabfällen an den drei Kleinannahmestellen des Landkreises Prignitz bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

(3)

Im Rahmen der Vereinbarung führt die Stadt Meyenburg in Meyenburg die folgenden Maßnahmen eigenverantwortlich durch:

- die Vorhaltung eines Annahmeplatzes in Meyenburg gemäß den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und
- die Gestellung des Annahme- und Kontrollpersonals zur sortenreinen Abfallannahme.

(4)

Im Rahmen der Beauftragung nach Abs. 1 hat die Stadt Meyenburg in Meyenburg die Annahme von Grünabfällen gegen Gebühr vorzunehmen. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Gebühr für biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfall) nach Anlage 1 Teil 2 Abfallschlüssel 20 02 01 der aktuell gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises.

(5)

Die Stadt nimmt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Der Landkreis kann der Stadt Meyenburg Weisungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 GKGBbg erteilen.

§ 2 Pflichten der Parteien

(1)

Die Stadt hält die notwendige Liegenschaft in Meyenburg und eine angemessene Sachmittelausstattung zur Durchführung der Grünabfallerfassung vor. Die Stadt sichert zu, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der übertragenden Aufgaben für die Laufzeit dieser Vereinbarung vorliegen und alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die bau-, abfall-, immissionsschutz- und vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

(2)

Die Stadt sichert die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallgebührensatzung des Landkreises und eine Kontrollmöglichkeit durch den Landkreis zu. Die hierzu notwendige Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt durch die Stadt, die hierzu die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) eigenverantwortlich beachtet.

(3)

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, jederzeit die notwendigen Abstimmungen durchzuführen, um eine im Landkreis einheitliche Grünabfallerfassung sicherzustellen.

(4)

Die Parteien kommen der Anzeigepflicht gemäß § 41 Abs. 2 GKGBbg nach und sind verpflichtet, die Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 GKGBbg bekannt zu machen.

§ 3 Personal

(1)

Die Stadt sichert zu, dass während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung ausreichend geschultes Personal zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht. Der Landkreis sichert die fachliche Betreuung und Unterstützung bei der Durchführung dieser Vereinbarung durch eigenes Personal zu.

§ 4 Kosten

(1)

Der Landkreis trägt die Kosten für die Verwertung der Grünabfälle in einer zugelassenen Anlage. Darüber hinaus organisiert der Landkreis die Containergestellung sowie die Transportleistungen von der Annahmestelle bis zur Verwertungsanlage.

(2)

Die Stadt trägt die für den Annahmeplatz in seinem Stadtgebiet im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, insbesondere die sich aus der Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Vereinbarung ergeben.

(3)

Die Einweisung der Beschäftigten der Stadt übernimmt der Landkreis. Darüber hinausgehende Schulungs- und Fortbildungskosten trägt die Stadt.

§ 5 Gebühreneinzug

(1)

Die Stadt garantiert, dass für übergebene Grünabfälle Gebühren nach der aktuell gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Prignitz festgesetzt und eingezogen werden (Vorkasse). Der Gebühreneinzug erfolgt im Namen und Auftrag des Landkreises.

(2)

Die Stadt erstellt für den Annahmeplatz in Meyenburg einen monatlichen Gebührenabschluss mit anonymisierten Angaben jeweils über Anzahl und Mengen der einzelnen Anlieferungen sowie über die Höhe der hierfür erhobenen Gebühren und legt diesen unaufgefordert dem Landkreis spätestens bis zum 15. des Folgemonats vor.

§ 6 Evaluation

(1)

Die Partner der Vereinbarung werden nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die beauftragte Aufgabendurchführung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt, die Abstimmungsprozesse mit dem Landkreis, die Auswirkungen auf die übrigen Vorgänge innerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft. Die Partner der Vereinbarung streben eine Fortführung der beauftragten Aufgabendurchführung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn beide Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind.

§ 7 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

(1)

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von einer Partei während der Evaluationsphase ordentlich nicht gekündigt werden. Danach ist eine Kündigung von jeder Partei ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

§ 8 Wirksamwerden der Vereinbarung

(1)

Für die Beschlussfassung der Vereinbarung nach § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf durch die Stadtverordnetenversammlung und den Kreistag sind die Partner der Vereinbarung selbst verantwortlich. Der jeweilige Partner teilt dem anderen das Ergebnis der Beschlussfassung mit.

(2)

Die Partner werden diese Vereinbarung entsprechend den Regelungen ihrer Hauptsatzung öffentlich bekannt machen. Die Partner informieren sich gegenseitig über die öffentliche Bekanntmachung.

(3)

Nach den entsprechenden Bekanntmachungen wird der Landkreis der Stadt die notwendigen Ausfertigungen zur Unterschrift vorlegen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am 04.07.2025 wirksam.

§ 9 Salvatorische Klauseln

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abgedungen.

(2)

Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Partner der Vereinbarung verpflichtet, der künftigen Klarheit halber diese Vereinbarung entsprechend schriftlich zu ergänzen.

(3)

Soweit diese Vereinbarung keine Regelungen enthält, gelten ergänzend die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 10 Schriftformklausel

(1)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 11 Loyalitätsklausel

(1)

Zur Erfüllung dieser Vereinbarung werden die Partner vertrauensvoll und lösungsorientiert zusammenarbeiten.

Perleberg, den _____

Perleberg, den _____

Christian Müller, Landrat

Daniel Krause-Pongratz, 1. Beigeordneter

Meyenburg, den _____

Meyenburg, den _____

Matthias Habermann, Amtsdirektor

Jeanette Göpp, stellv. Amtsdirektorin